Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

27. November 1860. Nro 273. 27. Listopada 1860.

(2224) (3)

Kundmachung.

Bestimmungen über die Abhaltung eines Telegrafen-Lehrkurses.

Nr. 7252 T. Mit Genehmigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums wird nach den folgenden Bestimmungen ein Telegrafen-Lehrkurs eröffnet.

§. 1.

Zweck des Telegrafen-Lehrkurses.

Der Zweck dieses Lehrkurses ist die Heranbildung von zur Kompletirung des Beamtenstandes der k. k. Staatstelegrafen-Anstalt geeigneten Kandidaten.

§. 2.

Ausdehnung des Unterrichtes.

Der Unterricht wird durch die von der k. k. Direkzion der Staatstelegrafen zu bestimmenden Beamten unentgeltlich ertheilt, und umfaßt sowohl den administrativen als technischen Theil des Telegrafendienstes, letzterer in theoretischer und praktischer Beziehung.

§. 3.

Beginn und Dauer des Kurses.

Dieser Lehrkurs beginnt am 2. Jänner 1861 und wird die Dauer desselben auf 10 bis 12 Wochen festgesetzt.

§. 4.

Ort der Abhaltung.

Die Abhaltung dieses Lehrkurses wird in den Amtssitzen der k. k. Telegrafen-Inspektorate zu Wien, Innsbruck, Verona, Triest, Zara, Prag, Lemberg, Pesth, Temesvar und Agram stattfinden.

§. 5.

Bewerbung um die Aufnahme in den Telegrafen-Lehrkurs.

Die Bewerber um Aufnahme in diesen Kurs haben ihre Gesuche bei der k. k. Direkzion der Staatstelegrafen in Wien längstens bis 20. Dezember 1860 einzureichen, in denselben die im folgenden §. angedeutete Qualifikazion nachzuweisen und anzugeben, in welchem der vorgenannten Orte sie den Unterricht zu nehmen wünschen.

Auf Gesuche, welche nach Ablauf des oben angegebenen Termines einlangen, wird keine Rücksicht genommen.

§. 6.

Qualifikazion der Bewerber.

Die Bewerber um Aufnahme als Telegrafen-Schüler haben sich über das zurückgelegte 18te und nicht überschrittene 30te Lebensjahr mittelst Taufscheines, über den bisherigen tadellosen Lebenswandel, ihre Verwendung im Staats- oder Privatdienste, ihre Studien und sonstige Vorbildung, insbesonders aber über die Kenntnisse in der Physik und Chemie mittelst legaler Zeugnisse auszuweisen, und den Besitz einer guten Handschrift darzuthun. Außerdem wird von den Bewerbern die volle Kenntniß der deutschen Sprache und eine derartige Vorbildung in der italienischen und französischen Sprache gefordert, daß sie befähigt sind, Schriftstücke in diesen Sprachen geläufig zu lesen und zu übersetzen, und daher die vollkommene Aneignung derselben mit Grund erwarten lassen.

Die Kenntniß auch der englischen Sprache wird besonders berücksichtigt werden.

§. 7.

Vorprüfung.

Jeder Bewerber hat sich einer Vorprüfung hinsichtlich des Grades seiner Vorbildung zu unterziehen, von deren Resultate die Aufnahme in den Kurs abhängig gemacht wird.

§. 8.

Prüfung und Prüfungs-Calcul.

Nach beendetem Lehrkurse wird der betreffende k. k. Telegrafen-Inspektor mit jedem Telegrafen-Schüler die Prüfung abhalten, hiernach die Zeugnisse ausstellen und darin den Grad der Befähigung durch die Note „zum Telegrafendienst vorzüglich befähigt", „befähigt", oder „nicht befähigt" bezeichnen.

§. 9.

Anstellung der Telegrafen-Schüler.

Die mit der Note „vorzüglich befähigt" und „befähigt" klassifizirten Telegrafen-Schüler werden in der Regel nach Maßgabe des im Prüfungs-Kataloge auf Grundlage der Beschaffenheit der abgelegten Prüfung erhaltenen Ranges nach dem Dienstbedarfe als k. k. Telegrafisten angestellt.

Wien, am 8. November 1860.

K. K. Staatstelegrafen-Direkzion.

(2236) **Edikt.** (2)

Nr. 10508. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Gregor v. Aywas, Vormundes des minorenen Gregor v. Aywas, Erben nach Andreas v. Aywas und Bezugsberechtigten einiger Antheile der in der Bukowina liegenden Güter Ober- und Unter-Stanestie behufs der Zuweisung der mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 25. Februar 1858 Z. 215 für die obigen Gutsantheile ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitalien pr. 16.261 fl. 30 kr. und 13.903 fl. 50 kr. KM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, als auch jene dritte Personen, welche aus dem Titel des Bezugsrechtes auf das Entlastungs-Kapital Ansprüche erheben wollen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Jänner 1861 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;
c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mitteist der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Kapitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des kaiserl. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Ran ordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen wordin, oder im Sinne des §. 27 des kaiserl. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die unterlassene zeitgerechte Anmeldung hat bei jenen Personen, welche aus dem Titel des Bezugsrechtes das obige Grundentlastungs-Kapital ansprechen wollten, noch die rechtliche Folge, daß dieses Kapital dem einschreitenden Besitzer ausgefolgt werden würde, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen den Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 9. Oktober 1860.

(2238) **Edikt.** (2)

Nr. 1180. Beim Dienstmädchen Antonina Zajączkowska aus Nisko, Rzeszower Kreises, welche sich im Jahre 1859 in Janow, Lemberg und Winniki aufgehalten hat, wurde am 20. September 1859 ein doppeltes Theater-Perspektiv in Elfenbein und Bronce gefaßt, achromatisirt als von einem Diebstahle oder Funde herrührend beanständet.

Der Eigenthümer wird aufgefordert sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung hieramts, versehen mit legalen Beweisen des Eigenthumsrechtes, zu melden, widrigens solches veräußert wird.

K. K. Bezirksamt.

Jaroslau, am 19. November 1860.

(2235) **Abberufungs-Kundmachung.** (2)

Nr. 1738. Mit Bezug auf die hierortige Lizitazions-Ankündigung vom 1. November 1860 Z. 1736 betreffend die Skloer Zivil-Schwefelwasser-Badeanstalts-Verpachtung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es von der Lizitazions-Tagfahrt am 28. November 1860 sein Abkommen gefunden hat.

K. K. Kameral-Wirthschaftsamt.

Janow, am 22. November 1860.

(2237) **Edikt.** (2)

Nr. 5849. Das Samborer k. k. Kreis- als Wechsel- und Handelsgericht macht hiemit kund, daß Gelle Gotthelf aus Sambor wider die Stryjer Geschäftsfrau Liebe Glasmann sub praes. 28. April 1860 z. Z. 2511 um Auflage der Zahlung des aus dem über 288 fl. 19 kr. öst. Währ. lautenden, Sambor den 15. November 1859 datirten Wechsel herrührenden Restbetrages von 225 fl. 19 kr. öst. Währ. s. N. G. eingekommen, daß der Liebe Glasmann als Akzeptantin diese eingeklagte Restwechselschuld von 225 fl. 19 kr. öst. W. sammt 6% vom 16. Februar 1860 zu berechnenden Interessen und Gerichtskosten pr. 6 fl. 32 kr. öst. Währ. binnen 3 Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekuzion der Gelle Gotthelf zu bezahlen, aufgetragen, und daß ihr, als ihr jeweiliger Aufenthaltsort unbekannt ist, zur diesfälligen Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten der Herr Landes-Advokat Dr. Szemelowski zum Kurator bestellt und ihm der obzitirte Zahlungsauftrag eingehändigt worden sei.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Sambor, den 10. Oktober 1860.

(2239) **Edykt.** (2)

Nr. 5959. C. k. Sąd obwodowy Samborski w sprawach cywilnych oznajmia niniejszem, iż pod dniem 15. października 1860 do l. 5959 przez pana Stanisława hrabi Mniszcha, dziedzica dóbr Chyrowa z przyległościami, w obwodzie Samborskim, powiecie Starosolskim położonych, przeciw niewiadomemu z życia i z miejsca pobytu Józefowi Jaszowskiemu, a w razie tegoż śmierci, przeciw jego z imienia, życia i z miejsca pobytu niewiadomym spadkobiercom spór o extabulacyę prawa sześcioletnej dzierżawy dóbr Bonkowice, Polana, Śliwnica i Szuszyca mała, wytoczonym, termin do ustnej rozprawy na dzień 15. lutego 1861 o godzinie 9. zrana wyznaczonym i pozew dekretowany ustanowionemu tym pozwanym z urzędu kuratorowi panu adwokatowi Szemelowskiemu doręczonym został, z którym ta sprawa podług ustaw galic. sądowych przeprowadzoną będzie.

Wzywa się zatem pozwanych, by albo sami wcześnie się stawili, albo dotyczące dokumenta ustanowionemu im kuratorowi, albo innemu sobie obranemu a sądowi oznajmionemu obrońcy przesłali i ogólnie wszelkie ku ich obronie potrzebne kroki przedsięwzięli, inaczejby wszelkie niepomyślne wyniki sobie przypisać musieli.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Sambor, dnia 31. października 1860.

(2234) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nr. 57103. Am k. k. Gymnasium in Rzeszów ist eine Lehrerstelle für die Unterrichtsfächer der Mathematik und Physik zu besetzen.

Mit derselben ist ein Gehalt von 735 fl. mit dem Vorrückungsrechte auf die Gehaltsstufe von 840 fl. und unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen mit dem Anspruche auf Dezennalzulagen nach 10-, 20- und 30jähriger Dienstzeit verknüpft.

Als Bedingung zur Erlangung dieser Stelle wird vor Allem die in der Vorschrift über die Prüfung der Gymnasial-Lehramtskandidaten §. 5, 1 litt. c. näher bezeichnete Befähigung festgesetzt.

Bewerber um diesen Posten haben mit den Nachweisungen über zurückgelegte Studien, die erlegte Lehramtsbefähigung, so wie dem Staate allenfalls geleistete Dienste, Sprachkenntnisse, ferner über ihr tadelloses, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten instruirten, an das h. k. k. Unterrichts-Ministerium stylisirten Gesuche bei dieser Statthalterei unmittelbar, oder wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis 15. Jänner 1861 zu überreichen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 20. November 1860.

Ogłoszenie konkursu.

Nr. 57103. Przy c. k. gimnazyum w Rzeszowie jest do obsadzenia posada nauczyciela do wykładu matematyki i fizyki.

Z tą posadą połączona jest płaca 735 zł. z prawem postąpienia na wyższą płacę 840 zł. i do pobierania pod prawnemi warunkami dodatków po 10cio-, 20to- i 30letniej służbie.

Do uzyskania tej posady potrzebne jest przedewszystkiem uzdolnienie przepisane regulaminem względem egzaminu kandydatów na nauczycieli gimnazyalnych §. 5. 1 lit. c.

Kompetenci na tę posadę mają prośby swoje stylizowane do wys. c. k ministeryum nauk, z wykazaniem świadectwa z ukończonych nauk, uzdolnienia nauczycielskiego i położonych już może zasług w służbie państwa, jako też znajomości języków i nienagannego zachowania się tak we względzie moralnym jak i politycznym, przedłożyć najdalej po dzień 15. stycznia 1861 tutejszemu c. k. Namiestnictwu albo bezpośrednio, albo też jeśli zostają już w służbie publicznej, za pośrednictwem swojej przełożonej władzy.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 20. listopada 1860.

(2227) **Edikt.** (2)

Nro. 3501. Vom k. k. Grzymałower Bezirksgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Isaak Aszkinos und dem dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Samuel Jorisch mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Dawid Jorisch vom 7ten September 1860 Z. 3501 dem Grundbuchsamte mit Bescheid vom Heutigen z. Z. 3501 aufgetragen wurde, auf Grundlage des im Urkundenbuche Band I. Seite 363. Nr. 378. ingrossirten, zwischen Isaak und Mindel Aschkinos und Samuel Jorisch geschlossenen Kauf- und Verkaufvertrages vom 14. November 1822 und des in den Akten befindlichen justizämtlichen Bescheides vom 5. Dezember 1822 Z. 342 den Aktivstand der Realität sub CNr. 20 in Grzymałów dahin zu ergänzen, daß Samuel Jorisch als Eigenthümer der Hälfte der Realität sub CNr. 20 in Grzymałów und Samuel Jorisch als Eigenthümer der dem Dawid Jorisch gehörigen Realität sub CNr. 20 in Grzymałów intabulirt werde.

Da der Aufenthaltsort des Isaak Aschkinas oder Aschkinos und die Erben des verstorbenen Samuel Jorisch dem Namen und Wohnorte nach unbekannt sind, so hat das k. k. Bezirksgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Bürger Herrn Joseph Hersch Gelber als Kurator bestellt, welchem der bezogene Bescheid zugestellt wird.

Durch dieses Edikt werden demnach Isaak Aschkinos und die Erben des Samuel Jorisch erinnert, zur rechten Zeit die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Grzymałów, am 25. September 1860.

(2229) **Edikt.** (2)

Nro. 36356. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird der, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Fr. Antonina de Trzecieskie Radwańska und für den Fall ihres Ablebens deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Johann Sala am 13. März 1860 Z. 11026 das Begehren wegen Intabulirung der Summe von 8000 fl. KM. im Lastenstande der über Torki und Zboiska haftenden Summen pr. 57304 flp., 30.000 flp., des Antheils der Summe 2124 Duk., 5 fl. 17 gr. oder eigentlich 424 Duk., 15 flp. $15^2/_5$ gr., der Summe 30000 flp. aus der größeren 50000 flp. der Summe 6000 Duk. stellte, welchem Gesuche am 23. April 1860 Z. 11026 willfahrt wurde.

Da der Wohnort der Fr. Antonina Radwańska oder ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichtsadvokat Dr. Smiałowski mit Substituirung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Pfeiffer auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 5. November 1860.

(2230) **Edikt.** (2)

Nr. 44024. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß die k. k. priv. Akziengesellschaft für Zuckerfabrikazion in Galizien ihre Collektiv-Firma: „Langenhan Franz Sanoica" und „Franz Sanoica, Th. Ph. Bredt" am 31. Oktober und 5. November 1860 protokollirt hat, und daß unter Einem die am 4. August 1853 protokollirte Firma: Kaiserl. königl. priv. Akziengesellschaft für Zuckerfabrikazion in Galizien J. Bredt, gelöscht wurde.

Lemberg, den 8. November 1860.

(2233) **Edikt.** (2)

Nr. 43837. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber des in Verlust gerathenen, von der Tarnopoler Sammlungskasse am 11. Juli 1854 ausgestellten Empfangsscheines über die von der Gemeinde Iszczków daselbst erlegte Hofkammer-Obligazion, lautend auf den Namen der Gemeinde Iszczków Nro. 18118 ddto. 1. Jänner 1800 zu 4% über 140 fl. aufgefordert, diesen Empfangschein binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens derselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 7. November 1860.

(2225) **Edikt.** (3)

Nr. 8956. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird den unbekannten Orts sich aufhaltenden Josef und Stanislaus Gromnickie oder deren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß zu Gunsten derselben

a) bei der k. k. Staatsdepositenkasse in Wien 5 fl. 23 kr. W. W.,

b) im h. g. Depositenamte 4 Stück Nazionalanlehens-Obligazionen à 20 fl. KM., 80 fl. KM., jede mit 22 Stück Kupons am 1ten Juli 1860 zahlbar, ferner in Silber 2 fl. österr. Währ. und in Banknoten und Scheidemünzen 21 fl. 95 kr. öst. W. erliegen.

Nachdem sich die Eigenthümer dieser Baarschaften, nämlich die Brüder Josef und Stanislaus Gromnickie wegen Behebung derselben bis nunzu nicht gemeldet haben, nachdem ihr Aufenthaltsort und ihre allfälligen Erben dem Gerichte unbekannt sind, und die obigen Beträge schon beinahe 40 Jahre, ohne daß sich Jemand gemeldet hätte, erliegen, so werden auf Grund des Hofkanzleidekretes vom 6. Jänner 1842 Nr. 587 J. G. S. die vermeintlichen Eigenthümer der obigen Beträge oder ihre allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes aufgefordert, binnen der Frist von 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen ihre Eigenthumsansprüche auf diese Beträge darzuthun und wegen Ausfolgung derselben das geeignete Begehren zu stellen, als sonsten nach Verlauf derselben die obigen Beträge dem h. Staatsärar als kadukes Vermögen zufallen würden.

Stanisławow, am 24. September 1860.